

# ***Statuten*** ***Schützenverein Willisau***



genehmigt an der a.o. Generalversammlung  
vom 17.11.2023 in Willisau  
und in Kraft gesetzt am 01.01.2024

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	4
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	4
	Artikel 2 – Zweck.....	4
	Artikel 3 – Zugehörigkeit.....	5
II.	Mitgliedschaft.....	5
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien.....	5
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen.....	5
	Artikel 6 – Aktiv-A-Mitglied.....	6
	Artikel 7 – Aktiv-B-Mitglied.....	6
	Artikel 8 – Junioren/Nachwuchs-Mitglied.....	7
	Artikel 9 – Passivmitglied.....	7
	Artikel 10 – Ehrenmitglied.....	8
	Artikel 11 – Aufnahme Vereinsmitglied.....	8
	Artikel 12 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	9
III.	Organisation.....	9
	Artikel 13 – Organe.....	9
	Artikel 14 – Generalversammlung.....	9
	Artikel 15 – Zusammensetzung.....	10
	Artikel 16 – Kompetenzen der Generalversammlung.....	10
	Artikel 17 – Eingabe von Anträgen.....	10
	Artikel 18 – Vorankündigung und Einberufung.....	11
	Artikel 19 – Ausübung des Stimmrechts.....	11
	Artikel 20 – Abstimmungen.....	11
	Artikel 21 – Wahlen.....	11
	Artikel 22 – Vorstand.....	12
	Artikel 23 – Amtsdauer.....	12
	Artikel 24 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand.....	12
	Artikel 25 – Kompetenzen.....	12
	Artikel 26 – Vorstandssitzungen.....	13
	Artikel 27 – Revisoren.....	14
	Artikel 28 – Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Organe.....	14
	Artikel 29 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse.....	15

IV.	Finanzen.....	15
	Artikel 30 – Rechnungsjahr .....	15
	Artikel 31 – Einnahmen .....	15
	Artikel 32 – Ausgaben .....	15
	Artikel 33 – Zeichnungsberechtigung.....	15
	Artikel 34 – Haftung .....	16
	Artikel 35 – Fonds und Stiftungen .....	16
V.	Weitere Bestimmungen .....	16
	Artikel 36 – SSV-Vorgaben.....	16
	Artikel 37 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	17
	Artikel 38 – Vereinsauflösung .....	17
VI.	Schlussbestimmungen .....	17
	Artikel 39 – Gleichstellung der Geschlechter .....	17
	Artikel 40 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen.....	17
	Artikel 41 – Übergangsbestimmungen.....	17
	Artikel 42 – Genehmigung und Inkraftsetzung .....	18

# I. Allgemeines

## Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen **Schützenverein Willisau** (SV Willisau) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der **Schützenverein Willisau** ist ursprünglich aus einem an der Generalversammlung vom 26. Februar 1932 vorgenommenen Zusammenschluss der beiden bisherigen Vereine 'Schützengesellschaft Willisau-Land', gegründet im Jahre 1866, und 'Freier Schiessverein Willisau-Land', gegründet im Jahre 1897, zum Schützenverein Willisau-Land entstanden. Anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. November 2023 wurde eine Namensänderung zum heutigen Schützenverein Willisau vorgenommen.
- 3 Der Sitz des Vereins ist in Willisau (Kanton Luzern).
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## Artikel 2 – Zweck

- 1 Der Schützenverein Willisau verfolgt folgenden Zweck:
  - a) Pflege und Förderung von Jugendlichen und Erwachsenen im Schiesswesen bzw. den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen und der Schiessausbildung, sowohl im Breitensport als auch im Spitzensport und Nachwuchsbereich;
  - b) betreibt und nutzt in Willisau die eigene 300m-Schiessanlage auf den sich in seinem Eigentum befindenden Grundstücken sowie als Mitbesitzerin die 10m-Schiesssportanlage BBZW;
  - c) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch;
  - d) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen;
  - e) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
  - f) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch und nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
  - g) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
  - h) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit - auch mit befreundeten bzw. nahe stehenden Vereinen - und pflegt die Traditionen des Schiesswesens bzw. dessen Kulturgut;
  - i) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr.
- 2 Der Schützenverein Willisau erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Schützenverein Willisau grundsätzlich die Schiessanlage «Wydematt» zur Verfügung.
- 4 Der Schützenverein Willisau verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt. Dementsprechend kann der Verein alle Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck des Vereins in Zusammenhang stehen.

- 5 Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen den Verein im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist jedoch befugt, bei Bedarf bzw. situativ den Verein ins Handelsregister einzutragen und auch wieder löschen zu lassen.

### **Artikel 3 – Zugehörigkeit**

- 1 Der Schützenverein Willisau ist Mitglied:
  - a) des Luzerner Kantonschützenvereins (LKS);
  - b) der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).
- 2 Unter der zugeteilten Vereinsnummer 1.03.0.05.136 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich der Schützenverein Willisau durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 4 – Mitgliederkategorien**

- 1 Der Schützenverein Willisau kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Aktiv-A-Mitglied (mit Lizenz);
  - b) Aktiv-B-Mitglied (ohne Lizenz);
  - c) Junioren/Nachwuchs-Mitglied;
  - d) Passivmitglied;
  - e) Ehrenmitglied.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren oder die betroffenen Vereinsmitglieder in schriftlicher Form zu informieren.
- 4 Der Verein hat zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

### **Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen**

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mitglied des Vereins können alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer ab dem Jahr werden, in welchem sie das 10. Altersjahr erreichen.
- 3 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das Gleiche gilt gegenüber dem SSV.

- 4 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 5 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- 6 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 7 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 8 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 9 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

#### **Artikel 6 – Aktiv-A-Mitglied**

- 1 Das Aktiv-A-Mitglied ist eine natürliche Person, die durch Vereinsversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde und über eine Lizenz verfügt.
- 2 Das Aktiv-A-Mitglied verfügt über folgende Rechte:
  - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 21;
  - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
  - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
  - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.
- 3 Das Aktiv-A-Mitglied hat folgende Pflichten:
  - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
  - b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
  - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein sowie übergeordneten Verbänden;
  - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.
- 4 Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktiv-A-Mitglied werden.

#### **Artikel 7 – Aktiv-B-Mitglied**

- 1 Das Aktiv-B-Mitglied ist eine natürliche Person, die durch Vereinsversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde und über keine Lizenz verfügt.

- 2 Das Aktiv-B-Mitglied verfügt über folgende Rechte:
  - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 21;
  - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
  - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
  - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisors.
- 3 Das Aktiv-B-Mitglied hat folgende Pflichten:
  - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
  - b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
  - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein sowie allenfalls übergeordneten Verbänden;
  - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.
- 4 Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktiv-B-Mitglied werden.

### **Artikel 8 – Junioren/Nachwuchs-Mitglied**

- 1 Das Junioren/Nachwuchs-Mitglied ist eine natürliche Person, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreicht und die am 31.12. des laufenden Jahres den 21. Geburtstag noch nicht erreicht hat.
- 2 Das Junioren/Nachwuchs-Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Das ordentliche Stimm- und Antragsrecht besitzen nur die Junioren/Nachwuchs-Mitglieder, welche als Aktiv-A-Mitglieder aufgenommen sind.
- 3 Das Junioren/Nachwuchs-Mitglied verfügt über folgende Rechte:
  - a) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
  - b) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an vereinsinternen Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. wenn es die Situation erfordert an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
  - c) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisors.
- 4 Das Junioren/Nachwuchs-Mitglied hat folgende Pflichten:
  - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
  - b) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.
- 5 Das Junioren/Nachwuchs-Mitglied hat weder einen Mitgliederbeitrag noch weitere finanzielle Verpflichtungen gegenüber übergeordneten Verbänden zu leisten.

### **Artikel 9 – Passivmitglied**

- 1 Das Passivmitglied ist eine natürliche oder eine juristische Person, das durch Einzahlung eines Passiv-Mitgliederbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2 Es übt den Schiesssport nicht aus.

- 3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
  - a) Teilnahme an der Vereinsversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Artikel 21;
  - b) Auf Einladung des Vorstands zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm.
- 4 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
  - a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
  - b) Zahlung des jährlichen Passiv-Mitgliederbeitrags.
- 5 Ohne Zahlung des Passiv-Mitgliederbeitrages geht diese Mitgliedschaft automatisch verloren.

### **Artikel 10 – Ehrenmitglied**

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 «Ehrenpräsident» ist ein weiterer Titel, der an vormalige Vereinspräsidenten vergeben werden kann.
- 3 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
  - a) eine Person sich während vielen Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt und/oder
  - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 4 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiv-A- und B-Mitglieder.
- 5 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein sowie übergeordneten Verbänden grundsätzlich befreit, wobei der Generalversammlung die Kompetenz zusteht, allenfalls einen reduzierten Mitgliederbeitrag festzulegen. Insbesondere auch für Aktive Ehrenmitglieder (Aktiv-A- oder Aktiv-B-Mitglieder).
- 6 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder deren Aberkennung durch die Vereinsversammlung.
- 7 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich die Ehrenmitgliedschaft für den Verein als unwürdig erweist oder der Titelträger den Ruf des Vereins dadurch belastet.

### **Artikel 11 – Aufnahme Vereinsmitglied**

- 1 Der Antrag zur Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt vor der Generalversammlung auf mündliches oder schriftliches Begehren an den Vereinspräsidenten. Die definitive Aufnahme erfolgt durch Beschluss an der Generalversammlung.
- 2 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinalgewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 3 Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

## **Artikel 12 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vereinspräsidenten zu richten und hat vor Ende des Kalenderjahres bei diesem schriftlich einzutreffen. Anlässlich der nächstfolgenden Vereinsversammlung wird über den Austritt des Vereinsmitglieds informiert. Für ein angebrochenes Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt, dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet oder der Mitgliederbeitrag nicht begleicht; oder
  - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
  - c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

## **III. Organisation**

### **Artikel 13 – Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) Generalversammlung;
  - b) Vorstand;
  - c) Revisoren.
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins, kann die Erarbeitung bzw. Planung der entsprechenden Grundlagen jedoch delegieren, wobei deren Genehmigung trotzdem vom Vorstand erfolgen muss. Zudem legt der Vorstand die interne Organisation des Vereins fest.

### **Artikel 14 – Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Generalversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Verlaufe des 1. Quartals statt.
- 4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Gesuchs hat der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung mit den verlangten Traktanden und Anträgen innert sechs Wochen abzuhalten.
- 5 Der Präsident leitet die Generalversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

## **Artikel 15 – Zusammensetzung**

- 1 Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
  - a) Aktiv-A-Mitglieder;
  - b) Aktiv-B-Mitglieder;
  - c) Junioren/Nachwuchs-Mitglieder;
  - d) Passivmitglieder;
  - e) Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident;
  - f) Vorstand;
  - g) Revisoren.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 21.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Generalversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

## **Artikel 16 – Kompetenzen der Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
  - a) wählt die Stimmzähler;
  - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung;
  - c) genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung;
  - d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) nimmt allfällige Vereinsaustritte zur Kenntnis;
  - f) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
  - g) nimmt allfällige detaillierte Zusatzberichte von einzelnen Vereinsabteilungen zur Kenntnis;
  - h) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
  - i) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
  - j) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
  - k) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
  - l) entlastet den Vorstand;
  - m) genehmigt das Jahresprogramm;
  - n) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  - o) wählt den Präsidenten;
  - p) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
  - q) wählt die Revisoren;
  - r) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
  - s) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
  - t) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
  - u) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

## **Artikel 17 – Eingabe von Anträgen**

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Generalversammlung spätestens bis zum Ende des Kalenderjahrs schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 2 Der Vorstand kann neben den von Vereinsmitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

## **Artikel 18 – Vorankündigung und Einberufung**

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Generalversammlungen sind mindestens 20 Tage im Voraus auf der Vereinswebsite, per E-Mail oder per Post an die Vereinsmitglieder zu versenden/mitzuteilen.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Versammlungsunterlagen) erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung per E-Mail und/oder per Post an die Vereinsmitglieder.
- 3 Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

## **Artikel 19 – Ausübung des Stimmrechts**

- 1 An der Generalversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Versammlungsleiters nachzuweisen.
- 3 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

## **Artikel 20 – Abstimmungen**

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Bei offener Abstimmung gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

## **Artikel 21 – Wahlen**

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.<sup>1</sup>
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Versammlungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

---

<sup>1</sup> z.B. Antrag auf „geheime Wahl“ oder „Wahl in Globo“ der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **Artikel 22 – Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
  - a) Präsident;
  - b) Vize-Präsident;
  - c) Aktuar;
  - d) Kassier;
  - e) Weitere durch den Vorstand selbst festgelegte Funktionen.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vize-Präsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, wobei der Generalversammlung die Kompetenz zusteht, eine Pauschal-Entschädigung via Budget festzulegen. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung der Belege.

## **Artikel 23 – Amtsdauer**

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Generalversammlung, an welcher der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss der Generalversammlung im übernächsten Jahr.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Generalversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Generalversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

## **Artikel 24 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand**

- 1 Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 25 – Kompetenzen**

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Generalversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
  - a) führt die laufenden Geschäfte;
  - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
  - c) bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
  - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
  - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
  - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;

- g) genehmigt Verträge;
  - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
  - i) hat zu allen Geschäften der Generalversammlung das Antragsrecht;
  - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
  - k) verfügt für nicht im Budget enthaltene Ausgaben, oder Ausgaben, welche anlässlich einer früheren Generalversammlung beschlossen wurden, über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 pro Geschäftsjahr. Bei dringenden Massnahmen (Notfällen) ist der Vorstand angehalten, die unbedingt notwendigen Vorkehrungen selbst zu treffen, auch wenn diese den obgenannten Betrag überschreiten. Über solche ausserordentlichen Auslagen muss der Vorstand an der nächstfolgenden Generalversammlung informieren.
- 3 Der **Präsident** leitet nebst der Generalversammlung auch die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für den Verein kollektiv zu Zweien unterschreibungsberechtigt zusammen mit dem Vize-Präsidenten, Aktuar oder Kassier. An der Generalversammlung legt er einen Jahresbericht mit einer kurzen Zusammenfassung des vergangenen Vereinsjahres vor.
  - 4 Der **Vize-Präsident** wird innerhalb des Vorstandes unmittelbar nach der Generalversammlung bestimmt. Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vize-Präsident die Stellvertretung. Er übt innerhalb des Vorstandes weitere Funktionen aus und trägt massgeblich zur Unterstützung/Entlastung des Präsidenten bei.
  - 5 Der **Aktuar** führt die Protokolle der Generalversammlung, der Vorstandssitzungen und bei Bedarf an zusätzlichen Sitzungen/Workshops. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und den übrigen Vorstandsmitgliedern ist er für die administrativen Aufgaben des Vereins - insbesondere auch die Vereinskorrespondenz - verantwortlich.
  - 6 Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und führt dessen Buchhaltung mit den Einnahmen und Ausgaben. Jeweils an der ordentlichen Generalversammlung legt er die Jahresrechnung des vergangenen Vereinsjahres sowie ein Budget für das nächstfolgende Vereinsjahr vor.
  - 7 Der Vorstand kann bei Bedarf folgende zusätzliche Funktionen bestimmen:
    - Sektionsobmann / Wettkampfkordinator
    - Schiessesekretär
    - Schützenmeister (inkl. 1. Schützenmeister)
    - Jungschützenleiter
    - Nachwuchsleiter 10m / 300m
    - Munitionsverwalter
    - Anlagewart / Verantwortlicher Infrastruktur
    - Fähnrich
    - Sekretariat
    - Beisitzer
    - etc.
  - 8 Der Vorstand erstellt ein Organigramm mit allen Funktionen und deren Pflichten.

## **Artikel 26 – Vorstandssitzungen**

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.
- 2 Der Präsident oder bei dessen Verhinderung eines der übrigen Vorstandsmitglieder lädt zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfälligen weiteren Sitzungsunterlagen.

- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert vier Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

### **Artikel 27 – Revisoren**

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand und diese verfügen, wenn immer möglich, über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 2 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 3 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 4 Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 5 Falls von der Generalversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Generalversammlung mit Wahlen.
- 6 Die Revision kann extern vergeben werden.

### **Artikel 28 – Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Organe**

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss mit erhöhter Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis anwesend sein. Erreicht die Generalversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, die Beschlussfähigkeit nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

## **Artikel 29 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse**

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig, ausser das Organ entscheidet anders.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 30 – Rechnungsjahr**

- 1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert somit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **Artikel 31 – Einnahmen**

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
  - a) Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge);
  - b) Einnahmen aus dem Betrieb und der Vermietung der Schützenstube;
  - c) Gebühren;
  - d) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
  - e) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) für die jeweiligen Kategorien und Gebühren werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Geschäfts- bzw. Vereinsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) sind bis spätestens Ende des laufenden Rechnungsjahres zu begleichen.

### **Artikel 32 – Ausgaben**

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### **Artikel 33 – Zeichnungsberechtigung**

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein, wobei grundsätzlich der Präsident zusammen mit dem Vize-Präsident, Aktuar oder Kassier zu Zweien zeichnet.
- 2 Eine Ausnahme stellt der Verkehr mit Finanzinstituten dar, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Geschäfte einzeln zeichnen kann.

## **Artikel 34 – Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 35 – Fonds und Stiftungen**

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich bzw. ausgewiesen sein.

## **V. Weitere Bestimmungen**

### **Artikel 36 – SSV-Vorgaben**

- 1 Für das sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- 2 Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
  - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
  - b) Ethik;
  - c) Datenschutz.

Der Schützenverein Willisau setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Schützenverein Willisau anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Der Schweizer Schiesssportverband SSV, seine direkten und indirekten Mitgliederorganisationen und alle auf Seite 4 («Persönlicher Geltungsbereich») des Doping-Status von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Schützenverein Willisau sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Schützenverein Willisau angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

### **Artikel 37 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst**

- 1 Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132). Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

### **Artikel 38 – Vereinsauflösung**

- 1 Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen der politischen Gemeinde des Standorts und/oder einer anderen Institution/Organisation mit gleichem bzw. ähnlichem Zweck mit Sitz im Kanton Luzern, primär in Willisau & Umgebung, treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben. An einer ausserordentlichen Vereins- bzw. Auflösungsversammlung wird die Verwendung des Vereinsvermögens abschliessend festgelegt, wobei bei der entsprechenden Abstimmung eine Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- 2 Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die politische Gemeinde des Standorts und/oder eine andere Institution/Organisation gemäss Artikel 35, Ziffer 1, über, welche dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden können.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 39 – Gleichstellung der Geschlechter**

- 1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- 2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

### **Artikel 40 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

- 1 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

### **Artikel 41 – Übergangsbestimmungen**

- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

## Artikel 42 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 17.11.2023 an der ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins in Willisau genehmigt und treten am 01.01.2024 in Kraft.

Willisau, 17. November 2023

### Schützenverein Willisau

  
.....  
Rolf Hodel  
Präsident

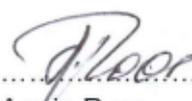
  
.....  
Céline Grüter  
Aktuarin

Genehmigung durch den Luzerner Kantonalschützenverein

Luzern, ... 25.9.23 .....

### Luzerner Kantonalschützenverein

  
.....  
Christian Zimmermann  
Präsident

  
.....  
Armin Roos  
Aktuar

Vorstehende Statuten sind im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Luzern, ... 13.10.23 .....

### Militärbehörde des Kantons Luzern

  
.....  
Oberstlt Marcel Meier  
Kreiskommandant